



HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2012

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Antrag

**der Abg. Siebel, Frankenberger, Quanz, Eckert,
Ypsilanti, Dr. Pauly-Bender (SPD) und Fraktion**

**betreffend Beschränkung des Haftungsrisikos für Betreiber
drahtloser lokaler Netzwerke (WLANs)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich der Bundesratsinitiative vom 12. Oktober 2012 (Drucksache 545/12) anzuschließen, die die Bundesregierung zur Prüfung auffordert, ob und wie durch Änderungen der bisherigen Gesetzeslage

1. Das Potenzial vorhandener WLAN-Netze stärker nutzbar gemacht werden kann,
2. das Haftungsrisiko für WLAN-Betreiber beschränkt werden kann, z.B. indem die Haftungsbeschränkung für Access-Provider gemäß § 8 TMG auf andere WLAN Betreiber erstreckt wird,
3. die Schutzmaßnahmen, die die Betreiber von WLAN-Netzen zur Vermeidung ihrer Verantwortlichkeit für unbefugte Nutzung durch Dritte zu ergreifen haben, zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit unter Einbeziehung von Zumutbarkeitskriterien so konkretisiert werden können, dass die Betreiber bei Erfüllung dieser Anforderungen ihre WLANs ohne Haftungs- und Abmahnungsrisiken betreiben können.

Dies soll unter Wahrung der Rechte und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten der Inhaber von Urheberrechten und der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung geschehen.

Begründung:

Bei der Verbreitung von Inhalten im Netz ist es zunehmende Praxis, Betreiber oder Nutzer von WLAN-Anschlüssen abzumahnern, wobei die Streitwerte unangemessen hoch und für Bürgerinnen und Bürger oder z.B. Cafés existenzgefährdend sind. Dies verhindert, dass im stärkeren Maße als bisher WLANs frei zur Verfügung gestellt werden. Deshalb muss es für Betreiber von WLAN-Netzen, wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder Kommunen, die ihr WLAN-Netz anderen zur Nutzung zur Verfügung stellen, gesetzliche Klarstellungen geben. Dies betrifft die Haftung nach dem Telemediengesetz (§ 8 TMG "Störerhaftung") und dem Urheberrechtsgesetz. Es sind zumutbare und üblicherweise einhaltbare Kriterien gesetzlich zu regeln, unter denen ein WLAN-Anbieter haftet bzw. nicht haftet. Für die Betreiber rein privater WLANs ist es von großem Interesse, genau zu wissen, welche konkreten Vorkehrungen sie treffen müssen, um Haftungs- und Abmahnungsrisiken sicher auszuschließen.

Wiesbaden, 6. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Siebel
Frankenberger
Quanz
Eckert
Ypsilanti
Dr. Pauly-Bender**